



Sportjugend Kreissportbund Wesel e.V.

Jugendordnung für den Kreissportbund Wesel e.V.

§1 Name, Mitgliedschaft und rechtliche Stellung

(1) Die Sportjugend im Kreissportbund Wesel e.V. (nachfolgend Sportjugend genannt) ist die eigenständige Jugendorganisation im Kreissportbund Wesel e.V. (nachfolgend KSB genannt).

(2) Mitglieder der Sportjugend sind die Jugendorganisationen der ordentlichen Mitglieder des KSB Wesel gemäß Satzung, also:

- a) die Jugendorganisationen der Vereine
- b) die Jugendorganisationen der Stadt- und Gemeindesportverbände
- c) alle im Jugendbereich gewählten und berufenen Mitarbeiter.

(3) Die Sportjugend im KSB Wesel ist steuerrechtlich unselbstständig.

§2 Aufgaben

(1) Die Sportjugend führt und verwaltet sich selbstständig und entscheidet über die Verwendung der für die Sportjugend bestimmten Mittel.

(2) Aufgaben der Sportjugend sind unter Beachtung der Grundsätze des freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaates:

- a) Förderung des Sports als Teil der Jugendarbeit,
- b) Förderung der sportlichen Betätigung zur Gesundheitsförderung
- c) Förderung der außersportlichen Jugendarbeit durch Freizeitangebote für junge Menschen,
- d) Förderung von Bildung und Kulturverständnis (z. B. Integration, Inklusion)
- e) Entwicklung neuer Formen des Sports, der Bildung und des Zusammenlebens,
- f) Zusammenarbeit mit Kindertageseinrichtungen, Familienzentren, Schulen und Eltern
- g) Zusammenarbeit mit anerkannten Jugendorganisationen,
- h) Förderung des jungen Ehrenamtes
- i) Anregung zum bürgerschaftlichen Engagement von jungen Menschen,
- j) Aus-, Fort- und Weiterbildung von jungen Menschen,
- k) Förderung von Mitgestaltung, Mitbestimmung und Mitverantwortung junger Menschen,
- l) Mitarbeit in kommunalen Jugendausschüssen und Arbeitsgemeinschaften
- m) Pflege der internationalen Verständigung.
- n) Sportpolitische Interessenvertretung

§3 Organe

(1) Organe der Sportjugend des KSB Wesel sind:

- a) der Jugendtag
- b) der Vorstand

§4 Der Jugendtag

(1) Der Jugendtag ist das oberste Organ der Sportjugend im KSB Wesel. Es gibt ordentliche und außerordentliche Jugendtage.

(2) Teilnehmer des Jugendtages sind die gewählten Delegierten der Mitglieder nach §1 Abs. 2 und die Mitglieder des Vorstands. Sie haben je eine Stimme. Das Stimmrecht kann nicht übertragen werden, eine Stimmenbündelung auf bis zu drei Stimmen innerhalb eines Vereins auf eine Person ist jedoch zulässig.

(3) Vereine mit mehr als 300 Jugendlichen entsenden für je weitere angefangene 300 Jugendliche einen weiteren Delegierten. Die Mitglieder der Sportjugend nach §1 Abs. 2 b) entsenden einen Delegierten.

(4) Aufgaben des Jugendtages sind:

- a) Festlegung der Richtlinien der Jugendarbeit,
- b) Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit des Vorstands,
- c) Entgegennahme der Berichte des Vorstands,
- d) Beratung und Verabschiedung der Jahresplanung,
- e) Entlastung des Vorstands,
- f) Wahl des Vorstands,
- g) Beschlussfassung über vorliegende Anträge.

(5) Der ordentliche Jugendtag findet alle drei Jahre, jeweils vor der Mitgliederversammlung des KSB Wesel statt. Er wird vier Wochen vorher vom Vorstand per Textform (Anschreiben, E-Mail) an alle Mitglieder mit Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Die Tagesordnung setzt der Vorstand durch Beschlussfassung fest. Anträge zum ordentlichen Jugendtag müssen schriftlich mit Begründung spätestens zwei Wochen vor dem Tagungstermin beim Vorstand eingereicht sein.

(6) Ein außerordentlicher Jugendtag muss auf Antrag eines Drittels der Jugendorganisationen der Mitglieder des KSB oder eines mit 50% der Stimmen gefassten Beschlusses des Vorstandes mit einer Ladungsfrist von zwei Wochen stattfinden. Gegenstand der Tagesordnung ist nur der Grund, der zur Einberufung geführt hat. Sie kann nur mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen abgeändert bzw. erweitert werden. Entsprechendes gilt für Anträge.

(7) Der Jugendtag ist ohne Rücksicht auf die anwesenden, stimmberechtigten Teilnehmer beschlussfähig. Die ordnungsgemäße Einberufung muss zu Beginn der Mitgliederversammlung festgestellt werden.

§ 5 Der Vorstand der Sportjugend

(1) Der Vorstand der Sportjugend besteht aus:

- a) dem Vorsitzenden der Sportjugend,
- b) zwei stellvertretenden Vorsitzenden,
- c) den Beisitzern (die Anzahl richtet sich nach den anstehenden Aufgabenbereichen, soll jedoch die Anzahl von 5 Beisitzern nicht übersteigen)
- d) dem Kassierer
- e) einem oder zwei Jugendsprecher/n, der/ die zum Zeitpunkt der Wahl nicht älter als 21 Jahre ist/sind.

(2) Alle Mitglieder des Vorstandes werden für eine dreijährige Amtsperiode gewählt. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Neuwahl im Amt.

(3) Alle Mitglieder des Vorstandes haben die Möglichkeit, für besondere Aufgaben oder Projekte Beauftragte vorzuschlagen. Über ihre Berufung entscheidet der Vorstand. Die Beauftragten bleiben bis zur Erledigung der Aufgabe bzw. bis zum Ende des Projektes,

maximal bis zum Ablauf der Wahlperiode im Amt. Sie können an den Sitzungen und Tagungen der Organe teilnehmen und haben Antrags- und Rederecht.

(4) Der hauptamtliche Referent nimmt an den Sitzungen des Vorstands mit beratender Stimme teil.

(5) KSB-Vorstandsmitglieder haben das Recht, beratend an den Sitzungen des Jugendvorstandes teilzunehmen.

(6) In den Vorstand der Sportjugend ist wählbar, wer Mitglied einer Organisation gemäß §1 Abs. 2 ist. Anwesenheit oder schriftliche Einverständniserklärung zur Annahme der Wahl ist Voraussetzung.

(7) Zur Planung und Durchführung besonderer Aufgaben kann der Vorstand Unterausschüsse bilden. Ihre Beschlüsse bedürfen der Bestätigung durch den Vorstand.

(8) Der Vorsitzende vertritt die Sportjugend mit Sitz und Stimme im Vorstand des KSB Wesel. Im Verhinderungsfall wird er durch ein anderes Vorstandsmitglied vertreten.

(9) Der Vorstand ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des KSB Wesel.

(10) Der Vorstand erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Satzung des KSB Wesel, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse des Jugendtages.

(11) Der Vorstand ist für seine Beschlüsse dem Jugendtag verantwortlich.

(12) Die Sitzungen des Vorstands finden nach Bedarf, mindestens aber einmal im Halbjahr statt. Auf Antrag der Hälfte der Mitglieder des Vorstands ist vom Vorsitzenden eine Sitzung binnen 2 Wochen einzuberufen.

(13) Der Vorstand vertritt die Interessen der Sportjugend nach innen und außen. Eine rechtsgeschäftliche Vertretung ist dabei ausgeschlossen.

(14) In besonderen Fällen und für bestimmte Aufgabenbereiche kann der Vorstand kommissarisch Mitarbeiter berufen.

§6 Abstimmungen

(1) Bei allen Abstimmungen und Wahlen auf dem Jugendtag und im Vorstand genügt einfache Mehrheit. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung. Enthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt.

(2) Abstimmungen und Wahlen müssen auf Antrag mindestens einer Stimme geheim durch Stimmzettel erfolgen. In allen anderen Fällen kann per Handzeichen abgestimmt werden.

§7 Änderungen der Jugendordnung

(1) Änderungen der Jugendordnung können nur von einem ordentlichen Jugendtag beschlossen werden. Sie bedürfen der Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

§ 8 Schlussbestimmung

Die Jugendordnung tritt nach Zustimmung durch den Jugendtag in Kraft. Alle bisherigen Satzungen verlieren ihre Gültigkeit

Beschlossen am 25.10.12